



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**17. Jahrgang**

**Nr. 22**

**14.11.2012**

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Erkrath	2
Satzung zur 5. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Erkrath	3
Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 09.12.1999	4
Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath	7
Öffentliche Zustellungen	11
Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See	13
Sitzungstermine	14

\*\*\*

\*\*\*

## **Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Erkrath**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 685) und der §§ 1, 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 06.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Steuersatzung vom 30.10.1997 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Abs. 3 Satz 2**

entfällt

#### **§ 2 Neufestsetzung der Steuersätze**

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur 1 Hund gehalten wird 100,00 Euro
- b) 2 Hunde gehalten werden 130,00 Euro je Hund
- c) 3 und mehr Hunde gehalten werden 150,00 Euro je Hund.

#### **§ 6 Verweis auf § 1 Abs. 3 Satz 2**

entfällt

#### **§ 8 Abs. 3 Satz 6**

entfällt

#### **§ 10 Nr. 4 letzter Halbsatz**

entfällt

#### **Darstellung der Hundesteuermarke in der Anlage zur Hundesteuersatzung**

entfällt

#### **§ 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 13.11.2012

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Satzung zur 5. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Erkrath**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.687), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 06.11.2012 folgende Satzung zur 5. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Nr. 9 des Gebührentarifs zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Erkrath vom 26.07.1991 wird wie folgt neu gefasst:

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 9. | <u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u> | 5,00 € |
|----|--|--------|

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 13.11.2012

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 09.12.1999**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW.2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art.5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 09. Nov. 1999 ( GV. NRW. 1999 S. 590) der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber.975) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 06.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Änderungen**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath erhält in den Paragraphen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 13, 15, 16 und 20 folgende Änderungen und/oder Ergänzungen:

- a)
- In § 1 Abs.2 Nr. 2 wird (**§46 KrWG**) angefügt.
  - In § 1 Abs 4 wird (§ 16 KrW-/AbfG) durch (**§22 KrWG**) ersetzt.
- b)
- In § 2 Abs.2 Nr. 5 wird das Wort Verkaufsverpackungen ersetzt in **Einweg-Verkaufsverpackungen**.
  - In § 2 Abs.2 Nr. 7 wird ergänzt ..nach dem ElektroG und **§ 16 Abs. 2 dieser Satzung** und ..4 ElektroG und **§ 4 Abs. 1 dieser Satzung**.
  - In § 2 Abs.3 wird das Wort Verkaufsverpackungen ersetzt durch **gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen**.
- c)
- In § 3 Abs. 1 wird § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ersetzt durch **§ 20 Abs.2 KrWG**.
  - In § 3 Abs.1 Nr. 1 wird § 24 KrW-/AbfG ersetzt durch **§ 25 KrWG**, das Wort Stadt ergänzt zu **Stadt Erkrath** und (15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG) ersetzt durch (**§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG**).
  - In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird dem Wort Entsorgungsträger das Wort **öffentlich-rechtlichen** vorangestellt und (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG) ersetzt durch (**§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG**).
  - In § 3 Abs. 2 wird (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG) ersetzt durch (**§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG**).
  - Der § 3 Abs. 3 entfällt ersatzlos.
- d)
- In § 4 Abs. 1 wird (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d.§3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) ersetzt durch (**gefährliche Abfälle i. S. d. § 3Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung**) und das Wort Stadt mit **Erkrath** ergänzt.
  - In § 4 Abs. 2 wird § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG ersetzt durch **§ 3 Abs. 5 KrWG i.V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung** und das Wort Stadt mit **Erkrath** ergänzt.
- e)
- In § 6 Abs. 1 wird § 13 Abs. 1 Satz 1 KrWG-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV ersetzt durch **§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV**.
  - In § 6 Abs. 2 wird KrW-/AbfG ersetzt durch **KrWG**.
- f)
- In § 7 entfällt das 2. Regelbeispiel ersatzlos.
  - In § 7 wird im 3. Regelbeispiel § 24 KrW-/AbfG ersetzt durch **§ 25 KrWG** und (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG) ersetzt durch (**§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG**).
  - In § 7 wird im 4. Regelbeispiel § 25 KrW-/AbfG ersetzt durch **§ 23 KrWG** und § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG wird ersetzt durch **§ 26Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG** und (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG) ersetzt durch (**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG**).
  - In § 7 wird im 5. Regelbeispiel das Wort Abfälle ergänzt zu **Abfälle zur Verwertung**, wird § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG ersetzt durch **§ 3 Abs. 5 KrWG**, dem Wort „durch“ folgt **eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige**, und (§13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) entfällt.

- In § 7 wird im 6. Regelbeispiel § 3 Abs. 8 1 KrW-/AbfG ersetzt durch **§ 3 Abs. 5 KrWG**, nach dem Wort „durch“ folgt **eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige**, und (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG) entfällt.
- g)
- In § 8 Abs. 1 wird § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG ersetzt durch **§ 7 Abs. 3 KrWG** und § 13 Abs. 1 Satz 1 2.Halbsatz KrW-/AbfG ersetzt durch **§ 17 Abs. 1 Satz 1 2.Halbsatz KrWG**.
  - In § 8 Abs. 2 wird § 13 Abs. 1 Satz 2, 2.Halbsatz KrW-/AbfG ersetzt durch **§ 17 Abs. 1 Satz 2, 2.Halbsatz KrWG**.
- h)
- In § 13 Abs. 4 wird die Erläuterung zu c) Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) umformuliert zu **Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen** und dem Wort Verpackungen wird **Einweg-** vorangestellt, der Satz **Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton sind wie Altpapier zu behandeln** wird hinzugefügt.
- i)
- In § 15 Abs. 2 wird das Wort Säcken mit **/Laubsäcken** ergänzt.
- j)
- In § 16 Abs. 1 wird nach dem Wort schriftliche der Text ergänzt mit **oder telefonische**.
  - Der § 16 Abs. 3 wird ergänzt mit **oder zum Wertstoffhof der Stadt Erkrath zu bringen. Sie dürfen nach § 9 Abs. 9 ElektroG ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller eingesammelt werden. Eine gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung von Elektro-Altgeräten ist seit dem 01.06.2012 unzulässig nach Art. 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (BGBl. I 2012 S. 212 ff.; S. 246 f.)**.
  - In § 16 Abs. 4 wird nach dem Wort „schriftlicher“ , **persönlicher oder telefonischer** und dem Wort „schriftlich“ , **persönlich oder telefonisch** nachgestellt.
- k)
- In § 20 Abs. 2 wird KrW-/AbfG ersetzt durch **KrWG**.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 8.Änderung tritt am 01.01 2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 13.11.2012

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

**Satzung**  
**zur 16. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung**  
**über die Abfallentsorgung**  
**in der Stadt Erkrath**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert Artikel 6 des DL-RL-Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.863, ber. S.975), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts-gesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S.212ff) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.687) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 06.11.2012 folgende **16. Änderung** der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen:

**§ 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 21.12.1995 in der Fassung der **15. Änderung** vom 17.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt:

<b>1. bei 14-täglicher Entleerung für einen:</b>			<b>in €/Jahr</b>
35 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	84,48
35 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	79,08
35 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	63,00
50 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	97,56
50 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	92,16
50 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	76,08
<b>2. bei 14-täglicher Entleerung einschließlich Gestellung des Gefäßes für einen:</b>			
40 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	92,04
40 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	86,28
40 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	69,24
60 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	115,80
60 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	109,56
60 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	90,48
80 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	133,44
80 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	127,08
80 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	108,12
120 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	200,04
120 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	190,56
120 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	162,12
240 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	336,84
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	324,12
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	286,20
<b>3. Mit Gestellung des Abfallbehälters bei:</b>			
0,77 cbm Müllgroßbehälter		1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	2.234,88
0,77 cbm Müllgroßbehälter		14-tägliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	1.117,44
0,77 cbm Müllgroßbehälter		2 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	4.469,76
0,77 cbm Müllgroßbehälter		4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	558,72

0,77 cbm Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	2.146,32
0,77 cbm Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.073,16
0,77 cbm Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	4.292,52
0,77 cbm Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	536,64
0,77 cbm Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	1.880,88
0,77 cbm Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	940,44
0,77 cbm Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	3.761,76
0,77 cbm Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	470,28
1,1 cbm Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	3.066,24
1,1 cbm Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	1.533,12
1,1 cbm Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	6.132,48
1,1 cbm Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	766,56
1,1 cbm Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	2.952,24
1,1 cbm Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.476,12
1,1 cbm Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	5.904,48
1,1 cbm Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	738,12

1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	2.610,48
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	1.305,24
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	5.221,08
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	652,80
<b>(3)</b>	Gebührenpflichtiges nenvolumen einschließlich der Gestellung des Gefäßes	Bioton- bei 120 Liter	46,80
	Gebührenpflichtiges nenvolumen einschließlich der Gestellung des Gefäßes	Bioton- bei 240 Liter	93,60
			<b>in €/Stück</b>
<b>(4)</b>	<b>pro 70 l Restmüllsack</b> einschließlich Abfuhr (Im Ladenverkauf)		5,00
<b>(5)</b>	<b>Für die Abfuhr in Außenbereichen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Erkrath</b>		
	pro 70 l Restmüllsack ohne Eigenkompostierung		5,00
	pro 70 l Restmüllsack mit Eigenkompostierung		3,96
			<b>in €/ Leerung</b>
<b>(6)</b>	<b>Sonderleerungen 1,1 cbm Müllgroßbehälter</b>		60,00

## § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 13.11.2012

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

## Öffentliche Zustellungen

Das Ordnungsamt der Stadt Erkrath hat am 06.11.2012 einen Sammelcontainer für Altkleider beseitigen lassen. Der Container war am Beckhauser Weg in Erkrath, Ortsteil Hochdahl, ohne die dazu erforderliche Sondernutzungserlaubnis abgestellt. Eine Information über die Identität des Aufstellers war auf dem Container nicht angebracht. Der Aufsteller konnte auch im Nachgang der Beseitigung nicht ermittelt werden. Eine gegen den Containeraufsteller erlassene Ordnungsverfügung kann daher nicht zugestellt werden.

Die Ordnungsverfügung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 14.11. bis zum 28.11.2012 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath sowie durch Aushang an der dazu vorgesehenen Stelle im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, bekannt gemacht.

Die vorbenannte Ordnungsverfügung kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürger- und Ordnungsamt, Herrn Döhr, Zimmer 001, Bahnstr. 16 in 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag            08.00 – 12.00 Uhr  
                         Montag – Donnerstag        13.30 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 28.11.2012.

Erkrath, den 13.11.2012

Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Döhr

Ein Kostenbescheid gegen Herrn Torsten Masur, \* 13.08.1974, letzte bekannte Anschrift Linienstr. 21 in 42289 Wuppertal, kann nicht zugestellt werden. Der aktuelle Aufenthalt von Herrn Masur ist unbekannt.

Der Kostenbescheid wird im Wege der öffentlichen Zustellung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 14.11. bis zum 28.11.2012 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath sowie durch Aushang an der dazu vorgesehenen Stelle im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, bekannt gemacht.

Der vorbenannte Kostenbescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürger- und Ordnungsamt, Herrn Döhr, Zimmer 001, Bahnstr. 16 in 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag            08.00 – 12.00 Uhr  
                         Montag – Donnerstag        13.30 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 28.11.2012.

Erkrath, den 13.11.2012

Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Döhr

\*\*\*

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See****EINLADUNG**  
zur Sitzung der Verbandsversammlung

am **Dienstag, dem 20. November 2012** um **13.00 Uhr**  
Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31

**Tagesordnung****A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 18.09.2012
4. Wirtschaftsplan 2013 mit fünfjähriger Finanzplanung 2012 - 2016

**B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 18.09.2012
3. Tarifierungsanpassungen 2013
4. Personalien

Düsseldorf, den 08.11.2012



Ratsherr Rolf Schulte  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

\*\*\*

---

## Sitzungstermine

### November 2012

Jugendrat	Mittwoch	14.11.2012	17:30	Sockelgeschosssaal, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstraße 2
Jugendhilfeausschuss	Dienstag	20.11.2012	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Ausschuss für Kultur und Sport	Donnerstag	22.11.2012	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	27.11.2012	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Betriebsausschuss	Mittwoch	28.11.2012	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Seniorenrat	Donnerstag	29.11.2012	16:00	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105 – 107
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Dienstag	04.12.2012	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Haupt- und Finanzausschuss	Donnerstag	06.12.2012	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Rat	Dienstag	11.12.2012	17:00	Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58
Integrationsrat	Mittwoch	12.12.2012	18:30	Besprechungsraum, Stadtteilbüro, Willbecker Str. 87
Rechnungsprüfungsausschuss	Dienstag	18.12.2012	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

\*\*\*